



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 14.08.2019

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur Sitzung des Stadtrates lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 22. August 2019, um 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Öffentlicher Teil

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung und der Niederschriften vom 27. Juni 2019 und 04. Juli 2019
- II. Einwohnerfragestunde
- III. Informationen des Oberbürgermeisters
- IV. Beschlüsse zur den Beschlussvorlagen
 1. DS 2019-114 Kauf einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Oschatz
 2. DS 2019-111 Aufwands- und Kostenerhöhung Bahnhof Oschatz, 3. BA
 3. DS 2019-113 Sportförderung Außensportanlagen
 4. DS 2019-110 Haushaltsinformation II/2019
 5. DS 2019-108 Abwägung B-Plan „Eigenheimstandort Schmorkau“
 6. DS 2019-112 Annahme von Spenden 2019
 7. DS 2019-109 Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes WA/MI Fliegerhorst
- V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Anlagen



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2019-114 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Frau Lösch | Aktenzeichen: | 13 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Kauf einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe des Fahrzeugs an den Bieter Magirus GmbH, 89079 Ulm zu einem Preis von 762.272,61 Euro brutto.

Begründung:

Bei dem zu ersetzenden Fahrzeug handelt es sich um eine Drehleiter Baujahr 1999, welche aufgrund der technischen und einsatztaktischen Gegebenheiten (auch überörtliche Einsätze) für den modernen Feuerwehrdienst als ungeeignet betrachtet werden muss.

Aufgrund des Alters sind Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen zu verzeichnen. Ein Ersatz ist dringend notwendig. Nach Inbetriebnahme des Neufahrzeuges wird das vorhandene Fahrzeug außer Dienst gestellt.

Der angebotene Preis liegt 12.272,61 € über den im Haushalt 2019/2020 für diese Maßnahme eingeplanten Mitteln. Diese Differenz wird aus dem Produkt 4241.0121 Sachkonto 099321 Maßnahme 529 – Döllnitzsporthalle, Kauf Container - (5.000 €) und dem Produkt 4241.0122 Sachkonto 099321 Maßnahme 178 – Rosenthalsporthalle, Kauf Container - (7.272,61 €) finanziert.

Die Drehleiter wird für den örtlichen Einsatz mit 313.000 € gefördert. Aufgrund der überörtlichen Einsätze wurde dieser Betrag auf 438.000 € erhöht und da die Beschaffung als sogenannte Sammelbeschaffung gemeinsam mit den Städten Schkeuditz, Taucha und Döbeln durchgeführt wurde, beträgt die Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug zusätzliche 20 %, also insgesamt 525.600 €.

Die Ausschreibung erfolgte über ein offenes Verfahren entsprechend den Vorschriften der Vergabeverordnung für öffentliche Ausschreibungen.

Am 30.07.2019 fand die Submission statt. Es war 1 Angebot frist- und ordnungsgemäß zur Submission eingegangen.

Nach erfolgter Auswertung liegt nunmehr das geprüfte Submissionsergebnis vor.

| Nr | Bieter/Firma | Angebots- summe - EURO - | rechn. ge- prüfte An- gebots- summe - EURO - | Nach- lass - v.H. | geprüfte An- gebots- summe incl. Nachlass - EURO - | Rang - % - |
|----|-------------------|------------------------------------|--|-----------------------------|--|-------------------|
| 01 | Magirus GmbH, Ulm | 762.272,61 | 762.272,61 | - | 762.272,61 | 100,00 |



| | | | | | |
|-------------|--|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2019-111 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Pfohl | Aktenzeichen: | 6 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | HA: 08.11.2018, 24.01.2019, SR: 22.11.2018, 07.02.2019 | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Aufwands- und Kostenerhöhung Bahnhof Oschatz, 3. BA

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt, nach Vorstellung durch den beauftragten Planer Herrn Pabst, die momentan entstandenen und noch zu erwartenden Mehrkosten an Eigenmittel für die Sanierung und den Umbau des ehemaligen Empfangsgebäudes 3. Bauabschnitt in Höhe von insgesamt 74.488,25 € durch frei werdende Mittel der HH-Stelle 1113.0200-166-099211 (Kauf Objekt Wellerswalder Weg 18) abzusichern.

Begründung

Aktuell sind 10 von 26 Losen für den Umbau und die Sanierung des Bahnhofs 3. BA vergeben. Das entspricht 38% der Lose und ca. 65 % des Auftragsvolumens, ca. 640.000,- € sind noch zu vergeben. Der Haushaltansatz in Höhe von 2.541.000,- € basiert auf der Kostenberechnung vom August 2018.

Zwischenzeitlich erfolgten Planungsfortschreibungen auf Grund von Nutzerwünschen (zusätzliches Büro, Vergrößerung Garage, Müllabstellanlage) und Auflagen aus dem Brandschutz (RWA Anlagen Treppenhäuser), die Mehrkosten von ca. 52.000,- € nach sich ziehen werden. Aber auch die überdimensional gestiegenen und aktuell weiter steigenden Baupreise werden in der Vorausschau am 3. BA nicht vorbei gehen. Daher musste auch die Kostenberechnung des Planers um 123.648,00 € aktualisiert werden. Mit aktuellem Vergabestand belaufen sich die zu erwartenden Mehrkosten in der Hochrechnung unter Einbeziehung bestätigter Nachträge auf 107.289,25€

Hinzu kommen jedoch noch Kostensteigerungen in Folge von bisher nicht vorhersehbaren Auflagen der Denkmalschutzbehörde für denkmalpflegerisch bedingten Mehraufwand z. B. für den Erhalt historischer Fenster und Türen an Stelle des Einbaus neuer Elemente, die Restaurierung der historischen Stützen im künftigen Beratungsraum, Farbrestaurierungen im Treppenhaus und Aufarbeitung der Naturstiebtreppe. Außerdem wurden in der ehemaligen Mitropa eine Stuckdecke und Wandverkleidungen freigelegt, die ebenfalls, um keinen Baustopp zu riskieren, nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten aufzuarbeiten sind. Für die mit 128.470,- € kalkulierten Mehraufwendungen wurden Fördermittel in Höhe von 103.000,- € bewilligt. Ca. 58.280,- € des denkmalbedingten Mehraufwandes sind in der aktualisierten Kostenberechnung des Planers bereits enthalten.

Kostenübersicht:

| | |
|---------------------------|---|
| 107.298,25 € | Mehrkostenvorausschau (Änderungen an der Planung, Preissteigerungen Gewerke) |
| 70.190,00 € | denkmalbedingter Mehraufwand (128.470,- € abzgl. bereits enthaltene 58.280,- €) |
| <u>103.000,00 €</u> | Fördermittel |
| <u>74.488,25 €</u> | zusätzliche Eigenmittel |

Dies entspricht einer Kostensteigerung gegenüber dem Ansatz August 2018 in Höhe von 2,93%.

Es wird vorgeschlagen die zusätzlich notwendigen Eigenmittel aus der Haushaltposition Kauf Wellerswalder Weg 18 (75,- T€) bereitzustellen. Das Objekt (asbestbeplanktes Gebäude) im Gewerbegebiet Nord im Bereich Kegelhalle/Schützenverein sollte in Vorbereitung einer städtebaulichen Neuordnung und Neuerschließung dieses Areals erworben werden. Der Ankauf des Grundstücks ist jedoch nach mehreren Verhandlungen mit dem Eigentümer aktuell nicht vertretbar, da ein Kaufpreis in Höhe von 147.660,- € gefordert wird! Dies entspräche ohne Einbeziehung der noch anfallenden Abriss- und Erschließungskosten einem Quadratmeterpreis in Höhe von 23,- €! Der aktuelle Bodenrichtwert beträgt für erschlossene Gewerbeflächen in Oschatz Nord 15,- €/m², für diesen Bereich, da nicht nach aktuellem Regelwerk erschlossen, 5,- €/m²!





| | | | | | |
|-------------|------------------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2019-113 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Frau Lösch | Aktenzeichen: | 4 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | SR 06.06.2019, HA 08.08.2019 | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Sportförderung Außensportanlagen

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt mit Wirkung vom 1.1.2019 die Änderung der jährlichen Zuschusszahlung an die Vereine für die Betreuung von städtischen Außensportanlagen wie folgt:

| | |
|--|--------------|
| SC Grün-Weiß-Mannschatz e.V. für den Sportplatz Mannschatz | 4.700 Euro, |
| SV Merkwitz e.V. für den Sportplatz Merkwitz | 12.168 Euro, |
| FSV Oschatz e.V. für das Stadion und den Kunstrasenplatz | 43.500 Euro. |

Begründung

1. Bisherige Förderung

Die Sportförderung für die Bewirtschaftung städtischer Sporteinrichtungen wurde am 25.4.2013 durch Beschluss des Jugendstadtrates ab 2014 neu geregelt. Grundlage waren die zu bewirtschaftenden Flächen und die Berücksichtigung der Nutzung von Anlagen durch den Schulsport.

Bisher erfolgt die Sportförderung nach folgendem Prinzip:

Flächenabstufungen:

| | |
|---------------------------|--|
| bis 2.000 m ² | Festbetrag 2.860 Euro |
| bis 10.000 m ² | Festbetrag 4.000 Euro |
| ab 10.000 m ² | 0,5 Euro/ m ² (FSV Oschatz zuzüglich 4.700 € Anteil Schulsport) |

Der FSV Oschatz e. V. sichert die kontinuierliche Pflege der gesamten Anlage Stadion/ Kunstrasenplatz durch den Platzwart ab. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Anlagen auch für den Schulsport der Grund- und Oberschule zur Verfügung stehen. Die Absicherung des Schulsportes ist eine Pflichtaufgabe der Stadt. Aufgrund des Wegfalls der Förderung der Personalkosten für den Platzwart durch die Arbeitsagentur musste ab 2016 der jährliche Anteil Schulsport an den FSV Oschatz e. V. um 7.278 € erhöht werden. Die folgende Übersicht zeigt die bisherige Förderung der Anlagen.

| | Fläche in m² | Anzahl Gebäude | Zuschuss in Euro |
|---|------------------------------------|---------------------------|-------------------------|
| Tennisanlage | 1.920 | 1 | 2.860 |
| Sportplatz Mannschatz | 5.920 | 1 | 4.000 |
| Sportplatz Merkwitz | 14.536 | 2 | 7.268 |
| Stadion und Kunstrasenplatz | 59.044 | 3 | 29.522 |
| Schulsport | | | 4.700 |
| Zusatz (Wegfall Förderung Personalkosten) | | | (7.278) |
| <u>Gesamt</u> | | | <u>41.500</u> |
| Summe | | | 55.628 |

2. Aktuelle Situation Betriebskosten städtische Sportanlagen (Grundlage Abrechnung 2018)

Die Stadt Oschatz befürwortet die Betreuung der öffentlichen Sportanlagen durch die Vereine und möchte diese auch weiter fördern. Durch die Übertragung der Verantwortung in die Hände der Nutzer ist das Bewusstsein der Sportler und Vereinsmitglieder zum sorgsamem Umgang mit den Anlagen deutlich gestärkt worden. Die Nutzer identifizieren sich mit den Sportanlagen und bringen viel Eigeninitiative auf, um die Anlagen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Die Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Breitensports und die Förderung des Vereins- und Dorflebens stehen im Mittelpunkt der Vereinsarbeit, die in den letzten Jahren von den Akteuren stetig vorangetrieben wurde.

Um allen Aufgaben gerecht zu werden, ist Grundlage dafür eine solide finanzielle Ausstattung. Es ist deshalb notwendig, die Höhe der Betriebskostenzuschüsse zu überprüfen. Die Vereine, die diese Zuschüsse erhalten, sind verpflichtet, der Stadt gegenüber Betriebskostenabrechnungen und Planungen nachzuweisen und in diesem Zusammenhang auf Probleme oder finanzielle Engpässe hinzuweisen.

Die Abrechnung 2018 ergab folgenden Sachstand:

| Sportanlage/ Verein | Betriebs- kosten für die Anlage in Euro | Betriebskostenzuschuss Stadt in Euro | Saldo in Euro | Bemerkungen |
|--|--|--|------------------|--|
| Tennisanlage/ Oschatzer Tennisverein e.V. | 3.147,98 | 2.860 | -287,78 | Deckung Fehlbetrag durch Eigenmittel |
| Sportplatz Mannschatz/ SC Grün-Weiß Mannschatz e.V. | 7.508 | 4.000 | -3.508 | Deckung Fehlbetrag durch Eigenmittel (zusätzliche jährliche Leistung der Stadt Entsorgung Grasmahd) |
| Sportplatz Merkwitz / SV Merkwitz e.V. | 18.586,32 | 7.268 1066,26 (einmalig Zuschuss Gebäudeunterhaltung) | -10.252,06 | Deckung Fehlbetrag durch Eigenmittel |
| Stadion und Kunstrasenplatz/ FSV Oschatz e.V. | 41.454 | 41.500 | 45,66 | Ausblick 2019 – Defizit 4.300 € (Beregnungs- anlage und Erhöhung Mindestlohn) |

3. Anpassung der Zuschüsse

Die aktuelle Prüfung der Verwaltung ergab, dass aufgrund von geänderten Voraussetzungen eine Anpassung der Zuschüsse für bestimmte Sportanlagen notwendig ist.

a) Tennisanlage

Der Tennisverein erhält derzeit einen Zuschuss in Höhe von 2.860 €. Zusätzlich profitiert der Verein von der Sportförderrichtlinie aus dem Jahr 2017, da die Kinder und Jugendlichen des Vereins nicht in den Genuss kommen, städtische Hallen gebührenfrei zu nutzen (120 €/ Kind). Zurzeit verfolgt der Verein aktiv das Ziel, den alten Tennisplatz hinter der Oberschule für den Tennisbetrieb umzugestalten, um dann auch mit den benachbarten Schulen im Rahmen des Ganztagsangebotes zusammen zu arbeiten.

Vorschlag der Verwaltung:

- keine Erhöhung des jährlichen Zuschusses

Eine Prüfung erfolgt erneut, wenn die zusätzliche Fläche zur Nutzung zur Verfügung steht und der Tennisverein sie in ihre Bewirtschaftung übernommen hat.

Zuschuss: 2.860 €

b) Sportplatz Mannschatz

Der SC Grün-Weiß Mannschatz e. V. erhält einen jährlichen Zuschuss von 4.000 €. Bis vor zwei Jahren wurde vom Verein die Entsorgung von Grünschnitt eigenverantwortlich geregelt. Diese wurde durch einen Sponsor unentgeltlich übernommen. Aufgrund des Wegfalls erfolgt dies jetzt durch Beauftragung und Finanzierung der Stadt.

Vorschlag der Verwaltung:

Zahlung von zusätzlich 700 € Zuschuss, um damit diese Abfallentsorgung wieder in die Hände des Vereins zu geben.

Zuschuss: 4.700 €

c) Sportplatz Merkwitz

Der SV Merkwitz e. V. erhält jährlich eine Förderung von 7.268 €. Aufgrund des Wegfalls ehrenamtlicher Tätiger wie z. B. BFD oder geförderte geringfügig Beschäftigte wird es für den Verein immer schwieriger, die laufenden Aufgaben für den reibungslosen Spiel- und Trainingsbetrieb abzusichern. Hinzu kommt, dass der Verein seit 2013 einen Zuwachs von Kindern und Jugendlichen in Höhe von 74% (von 74 auf 129) hat, was den Gesamtaufwand durch die intensivere Nutzung der Anlage erhöht.

Vorschlag der Verwaltung:

Zahlung von zusätzlich 4.900 € Zuschuss zur Förderung und Absicherung des Kinder- und Jugendsportes im Verein.

Zuschuss: 12.168 €

d) Stadion und Kunstrasenplatz

Der FSV erhält von der Stadt insgesamt 41.500 € jährlich. Der Verein pflegt zum einen die Anlagen für den Vereinssport, zum anderen für die Absicherung des Schulsportes. Die aktuelle Erfassung der Nutzungszeiten von Schul- und Vereinssport ergab, dass der Anteil der Nutzungszeit der städtischen Einrichtungen (Grundschule, Oberschule und Hort Grashüpfen) an der Gesamtnutzungszeit 72% im Jahr 2018 betrug. Die Absicherung des Schulsports ist eine Pflichtaufgabe der Stadt.

Vorschlag der Verwaltung:

Anpassung des Zuschusses für den Schulsport durch Zahlung von zusätzlich 2.000 €

Zuschuss: 29.522 €

+ Schulsport 13.978 € Anerkennung Nutzung der Anlagen durch städtische
Einrichtungen (Schulen und Hort)

43.500 €

Gesamtzuschuss: 63.228 € im Kalenderjahr



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2019-110 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Beigeordneter | Aktenzeichen: | 902.41 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Informationsvorlage

Gegenstand

Haushaltsinformation II/2019

Begründung

Die Steuern sind nach dem Veranlagungsstand vom Juni 2019 hochgerechnet. Durch die geringere Gewerbesteuer sinkt auch die Gewerbesteuerumlage.

Für die Betreuung in den Kindereinrichtungen erhielt die Stadt nach § 18 SächsKitaG seit dem 01.01.2019 einen Zuschuss in Höhe von jährlich 2.455 EUR je gemeldetem Kind. Aufgrund der Neuregelung im SächsKitaG durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2018 erhöht sich der Zuschuss ab dem 01.06.2019 auf 2.733 EUR und ab dem 01.07.2019 auf 3.033 EUR. Damit werden Veränderungen der Personalausstattung finanziert. Die Änderungen traten nach Redaktionsschluss und Haushaltsbeschluss in Kraft, so dass sie im Haushalt 2019 keine Berücksichtigung fanden. Die Stadt erhält 2019 zusätzliche Mittel von 209 TEUR, denen in gleicher Höhe Personalmehraufwendungen gegenüber stehen.

Weitere Haushaltsänderungen beruhen auf Stadtratsbeschlüssen, so bei den Bauinvestitionen für Kunstrasenplatz Robert-Härtwig-Oberschule und Denkmalschutz bzw. bei Erwerb von Sachanlagevermögen die Anschaffung einer neuen Feuerwehrdrehleiter. Die Fördermitteleinzahlungen sind entsprechend angepasst.

Bei einer Einwohnerzahl von 14.349 (31.12.2018) beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung zum 30.06.2019 759,32 EUR.

| lfd. Nr. EH | lfd. Nr. FH | Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten | Ergebnishaushalt | | | | Finanzhaushalt | | | |
|-------------|-------------|--|----------------------------------|-------------------|----------------------|-----------------------------|----------------------------------|-------------------|-------------------|-----------------------------|
| | | | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | Ist 01-06 | Prognose für HH-Jahr | Vergleich Prognose / Ansatz | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | Ist 01-06 | Prognose HH-Jahr | Vergleich Prognose / Ansatz |
| | | | EUR | | | | EUR | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | | |
| 1 | 1 | Steuern und ähnliche Abgaben | 10.708.106 | 4.063.371 | 10.689.002 | -19.104 | 10.708.106 | 4.414.249 | 10.689.002 | -19.104 |
| | | darunter Grundsteuern A und B | 1.777.800 | 853.582 | 1.836.299 | 58.499 | 1.777.800 | 864.295 | 1.836.299 | 58.499 |
| | | Gewerbsteuer | 3.708.000 | 1.723.370 | 3.600.000 | -108.000 | 3.708.000 | 1.772.389 | 3.600.000 | -108.000 |
| | | Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 3.871.035 | 989.388 | 3.939.959 | 68.924 | 3.871.035 | 1.111.068 | 3.939.959 | 68.924 |
| | | Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 1.238.271 | 403.113 | 1.199.744 | -38.527 | 1.238.271 | 583.075 | 1.199.744 | -38.527 |
| 2 | 2 | Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten | 11.276.879 | 5.600.314 | 11.506.357 | 229.478 | 9.477.499 | 4.621.599 | 9.706.977 | 229.478 |
| | | darunter allgemeine Schlüsselzuweisungen | 6.224.367 | 3.123.532 | 6.246.461 | 22.094 | 6.224.367 | 3.123.532 | 6.246.461 | 22.094 |
| | | sonstige allgemeine Zuweisungen | 135.500 | 66.615 | 133.229 | -2.271 | 135.500 | 66.615 | 133.229 | -2.271 |
| | | allgemeine Umlagen | | | | 0 | | | | 0 |
| | | aufgelöste Sonderposten | 1.799.384 | | 1.799.384 | 0 | | | | 0 |
| 3 | 3 | sonstige Transfererträge | | | | 0 | | | 0 | 0 |
| 4 | 4 | öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 1.797.122 | 1.083.408 | 1.797.122 | 0 | 1.887.122 | 982.639 | 1.887.122 | 0 |
| 5 | 5 | privatrechtliche Leistungsentgelte | 305.330 | 224.344 | 308.430 | 3.100 | 305.330 | 209.178 | 308.430 | 3.100 |
| 6 | 6 | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 301.501 | 192.668 | 301.501 | 0 | 301.501 | 134.100 | 301.501 | 0 |
| 7 | 7 | Finanzerträge (Zinsen, Erträge aus Beteiligungen und ähnliche Erträge) | 295.000 | 287.314 | 295.000 | 0 | 295.000 | 253.907 | 295.000 | 0 |
| 8 | | aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen | | | | 0 | | | | 0 |
| 9 | 8 | sonstige ordentliche Erträge | 741.900 | 369.093 | 741.900 | 0 | 741.900 | 268.213 | 741.900 | 0 |
| 10 | 9 | ordentliche Erträge / Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 25.425.838 | 11.820.511 | 25.639.312 | 213.474 | 23.716.458 | 10.883.885 | 23.929.932 | 213.474 |
| 11 | 10 | Personalaufwendungen | 7.972.566 | 3.847.245 | 8.182.221 | 209.655 | 7.972.566 | 3.834.654 | 8.182.221 | 209.655 |
| | | darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen | | | | 0 | | | | 0 |
| | | Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit | | | | 0 | | | | 0 |
| 12 | 11 | Versorgungsaufwendungen | | | | 0 | | | | 0 |
| | | darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen für Versorgungsempfänger | | | | 0 | | | | 0 |
| 13 | 12 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 4.965.120 | 1.539.703 | 5.040.120 | 75.000 | 4.965.120 | 1.639.908 | 5.040.120 | 75.000 |
| 14 | | planmäßige Abschreibungen | 3.850.412 | 1.945 | 3.850.412 | 0 | | | | 0 |
| 15 | 13 | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 248.000 | 106.587 | 248.000 | 0 | 248.000 | 97.082 | 248.000 | 0 |
| 16 | 14 | Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen | 9.087.396 | 7.066.060 | 9.077.396 | -10.000 | 9.087.396 | 5.245.166 | 9.077.396 | -10.000 |
| | | darunter Kreisumlage | 5.513.532 | | 5.513.532 | 0 | | | | 0 |
| | | Umlagen an Verwaltungsverbände und -gemeinschaften | | | | 0 | | | | 0 |
| | | Umlagen an Zweckverbände | | | | 0 | | | | 0 |
| | | Sozialumlage | | | | 0 | | | | 0 |
| 17 | 15 | sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.291.094 | 520.759 | 1.291.094 | 0 | 1.321.094 | 575.713 | 1.321.094 | 0 |
| 18 | 16 | ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 27.414.589 | 13.082.299 | 27.689.243 | 274.655 | 23.594.177 | 11.392.523 | 23.868.831 | 274.655 |
| 19 | 17 | ordentliches Ergebnis / Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | -1.988.751 | -1.261.788 | -2.049.931 | -61.181 | 122.282 | -508.639 | 61.101 | -61.181 |
| 20 | | veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses | | | | 0 | | | | 0 |
| 21 | | veranschlagtes ordentliches Ergebnis | -1.988.751 | -1.261.788 | -2.049.931 | -61.181 | | | | |
| 22 | | realisierbare außerordentliche Erträge | 300.000 | 283.767 | 300.000 | 0 | | | | 0 |
| 23 | | realisierbare außerordentliche Aufwendungen | 300.000 | | 300.000 | 0 | | | | 0 |
| 24 | | veranschlagtes Sonderergebnis | 0 | 283.767 | 0 | 0 | | | | 0 |
| 25 | | veranschlagtes Gesamtergebnis | -1.988.751 | -978.020 | -2.049.931 | -61.181 | | | | -61.181 |

| lfd. Nr. EH | lfd. Nr. FH | Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten | Ergebnishaushalt | | | | Finanzhaushalt | | | |
|-------------|-------------|--|----------------------------------|-----------|----------------------|-----------------------------|----------------------------------|-------------------|-------------------|-----------------------------|
| | | | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | Ist 01-06 | Prognose für HH-Jahr | Vergleich Prognose / Ansatz | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | Ist 01-06 | Prognose HH-Jahr | Vergleich Prognose / Ansatz |
| | | | EUR | | | | EUR | | | |
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | Ergebnisabdeckung | | | | | | | | |
| 26 | | Entnahmen aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik | | | | | | | | |
| 27 | | Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 25 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik | | | | | | | | |
| 28 | | Vortrag eines Haushaltsfehlbetrags auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 SächsKomHVO-Doppik | | | | | | | | |
| 29 | | Minderung des Basiskapitals gemäß § 25 Abs. 4 und 5 SächsKomHVO-Doppik | 1.988.751 | | 2.049.931 | | | | | |
| 18 | | Einzahlungen aus Investitionszuwendungen | | | | | 3.795.869 | 644.680 | 3.770.176 | -25.693 |
| 19 | + | Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit | | | | | 85.090 | 1.130 | 85.090 | 0 |
| 20 | + | Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| 21 | + | Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen | | | | | 300.000 | 324.261 | 324.261 | 24.261 |
| 22 | + | Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen | | | | | 0 | | 50.000 | 50.000 |
| 23 | + | Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| 24 | + | Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| 25 | = | Einzahlungen für Investitionstätigkeit | | | | | 4.180.959 | 970.071 | 4.229.527 | 48.568 |
| 26 | | Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen | | | | | 5.000 | 1.974 | 5.000 | 0 |
| 27 | + | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen | | | | | 313.563 | 93.944 | 313.563 | 0 |
| 28 | + | Auszahlungen für Baumaßnahmen | | | | | 8.221.548 | 1.057.694 | 8.186.548 | -35.000 |
| 29 | + | Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen | | | | | 1.388.043 | 54.007 | 1.438.043 | 50.000 |
| 30 | + | Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens | | | | | 1.433.520 | 320.733 | 1.433.520 | 0 |
| 31 | + | Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen | | | | | 510.438 | 102.981 | 510.438 | 0 |
| 32 | + | Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| 33 | = | Auszahlungen für Investitionstätigkeit | | | | | 11.872.112 | 1.631.334 | 11.887.112 | 15.000 |
| | | nachrtl: Auszahlungen für als Investitionsauszahlungen veranschlagte Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 37 enthalten sind) | | | | | | | | 0 |
| 34 | = | Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit | | | | | -7.691.153 | -661.263 | -7.657.585 | 33.568 |
| 35 | = | veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-mittelfehlbetrag | | | | | -7.568.872 | -1.169.902 | -7.596.485 | -27.613 |

| Ifd. Nr. EH | Ifd. Nr. FH | Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten | Ergebnishaushalt | | | | Finanzhaushalt | | | |
|-------------|-------------|---|----------------------------------|-----------|----------------------|-----------------------------|----------------------------------|------------|------------------|-----------------------------|
| | | | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | Ist 01-06 | Prognose für HH-Jahr | Vergleich Prognose / Ansatz | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | Ist 01-06 | Prognose HH-Jahr | Vergleich Prognose / Ansatz |
| | | | EUR | | | | EUR | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | | |
| | 36 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen darunter Betrag der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen, der sich auf übertragene Kreditermächtigungen bezieht nachrtl: Einzahlungen im Rahmen von Umschuldungen | | | | | 1.141.000 | | 1.141.000 | 0 |
| | 38 | - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen nachrtl: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen Auszahlungen für außerordentliche Tilgung | | | | | 584.000 | 229.430 | 584.000 | 0 |
| | 40 | = Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| | 41 | = Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr | | | | | 584.000 | 229.430 | 584.000 | 0 |
| | 42 | Einzahlungen aus der Rückzahlung von Geldanlagen, aus Darlehensrückflüssen und aus Liquiditätskrediten | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| | 43 | - Auszahlungen für Geldanlagen, für die Gewährung von Darlehen und für die Tilgung von Liquiditätskrediten durchlaufende Gelder | | | | | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 44 | = Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagungen des Haushaltsjahres | | | | | -7.011.872 | -1.399.331 | -7.039.485 | -27.613 |
| | 45 | + Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre | | | | | | | | 0 |
| | 46 | - Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre | | | | | | | | 0 |
| | 47 | = Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr | | | | | -7.011.872 | -1.399.331 | -7.039.485 | -27.613 |
| | 48 | + Einzahlungen aus Liquiditätskrediten | | | | | | | | 0 |
| | 49 | - Auszahlung für die Tilgung von Liquiditätskrediten | | | | | | | | 0 |
| | 50 | = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln | | | | | -7.011.872 | -1.399.331 | -7.039.485 | -27.613 |
| | 51 | + voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) | | | | | 8.353.062 | | 8.353.062 | |
| | 52 | = voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres | | | | | 1.341.190 | -1.399.331 | 1.313.577 | |

2019

| Ifd. Nr. EH | Ifd. Nr. FH | Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten | Ergebnishaushalt | | | | Finanzhaushalt | | | |
|-------------------|-------------------|---|--|-----------|-------------------------|-----------------------------------|--|-----------|----------------------|-----------------------------------|
| | | | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | Ist 01-06 | Prognose für HH-Jahr | Vergleich Prognose / Ansatz | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | Ist 01-06 | Prognose HH- Jahr | Vergleich Prognose / Ansatz |
| | | | EUR | | | | EUR | | | |
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |

| | | | | | | | | | | |
|--------------------------------|--|--|--|--|--|--|------------|--|------------|--|
| Kreditverbindlichkeiten 01.01. | | | | | | | 11.124.938 | | | |
| Kreditaufnahme | | | | | | | 1.141.000 | | 0 | |
| Tilgung | | | | | | | 584.000 | | 229.430 | |
| Kreditverbindlichkeiten 31.12. | | | | | | | 11.681.938 | | 10.895.508 | |



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2019-108 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Stein | Aktenzeichen: | 6 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Abwägung B-Plan „Eigenheimstandort Schmorkau“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Eigenheimstandort Schmorkau“.

Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.

Entsprechend dem Abwägungsergebnis wird die Verwaltung mit der Einleitung der weiteren erforderlichen Schritte für die Erreichung der Planreife beauftragt.

Begründung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat den auf der Grundlage der Abwägung vom 07.02.2019 geänderten Bebauungsplanentwurf „Eigenheimstandort Schmorkau“ in seiner Sitzung am 11.04.2019 gebilligt und die Stadtverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB mit der Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Durchführung der öffentlichen Auslage beauftragt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden per E-Mail am 10.05.2019 von der öffentlichen Auslage informiert.

Gleichzeitig wurde die Auslage im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen veröffentlicht.

Der Planentwurf lag in der Zeit vom 13.05.2019 bis einschließlich 14.06.2019 in der Stadtverwaltung während der Dienststunden öffentlich aus. Die während der öffentlichen Auslage und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in die Abwägungen einzustellen.

Mit der erneuten Auslage und Beteiligung wurde jedermann Gelegenheit gegeben zu den gemachten **Änderungen und Ergänzungen** Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Dieser Fakt spielt eine entscheidende Rolle, bei der Betrachtung der bei der Stadtverwaltung eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlung bei der nachfolgenden Abwägung.

Hier nochmals als Hinweis

Die Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Die Hinweise wurden in Bezug auf Radonschutz ergänzt.
- Das nordwestliche Baufeld wurde verkleinert.
- Der als M5 gekennzeichnete Baum liegt jetzt außerhalb des Baufeldes, dieses wurde verkürzt.
- Darstellungen in der Planzeichnung und Legende wurden im Interesse einer besseren Lesbarkeit in der Darstellung angepasst.
- Textliche Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.
- An den westlichen Baugrundstücken wurde ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt
- Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 wurden in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.
- Die Begründung zum Plan, die Planzeichnung und die darauf befindlichen textlichen Festsetzung wurden gemäß dem Abwägungsprotokoll entsprechend der beachteten Stellungnahmen eingearbeitet.

(Anlage: Abwägungsprotokoll)

Abwägungsprotokoll erneute Auslage B-Plan „Eigenheimstandort Schmorkau“

Die öffentliche Auslage (Bürgerbeteiligung) erfolgte während der Dienststunden vom 13.05.2019 bis einschließlich 14.06.2019. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden per E-Mail am 10.05.2019 von der öffentlichen Auslage informiert.

Gleichzeitig wurde die Auslage im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen veröffentlicht.

Mit der erneuten Auslage und Beteiligung wurde jedermann Gelegenheit gegeben zu den **Änderungen und Ergänzungen** Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Dieser Fakt spielt eine entscheidende Rolle, bei der Betrachtung der bei der Stadtverwaltung eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlung bei der nachfolgenden Abwägung.

Hier nochmals als Hinweis

Die Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Die Hinweise wurden in Bezug auf Radonschutz ergänzt.
- Das nordwestliche Baufeld wurde verkleinert.
- Der als M5 gekennzeichnete Baum liegt jetzt außerhalb des Baufeldes, dieses wurde verkürzt.
- Darstellungen in der Planzeichnung und Legende wurden im Interesse einer besseren Lesbarkeit in der Darstellung angepasst.
- Textliche Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.
- An den westlichen Baugrundstücken wurde ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt
- Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 wurden in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.
- Die Begründung zum Plan, die Planzeichnung und die darauf befindlichen textlichen Festsetzung wurden gemäß dem Abwägungsprotokoll entsprechend der beachteten Stellungnahmen eingearbeitet.

Von den 21 angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 5 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Gelegenheit zur Einsicht wurde durch einen Bürger wahrgenommen.

Das Abwägungsmaterial wurde durch Herrn Stein, Mitarbeiter im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Oschatz erstellt und zur Stadtratssitzung am 22.08.2019 behandelt.

1. Landesamt für Straßen und Verkehr (LaSuV)
16.05.2019

die verkehrliche Erschließung des Eigenheimstandortes soll über die K 8933 erfolgen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.08.2018.

Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig verwaltete Straßen (Bundes- und Staatsstraßen) sind von der Planung nicht betroffen und es bestehen auch keine Planungsabsichten im betroffenen Bereich.

Somit werden von uns wahrzunehmende Belange durch das Verfahren nicht berührt.

Die Stellungnahme von 10.08.2018 war Gegenstand der ersten Auslage des Bebauungsplanentwurfes Belange des LaSuV wurden auch damals nicht berührt.

Zu den eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen gab es keine weiteren Hinweise, Bedenken und Anregungen.

Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich

2. Mitnetz Gas
24.05.2019

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 10.05.2019 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 16.08.2018 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Die Stellungnahme von 16.08.2018 war Gegenstand der ersten Auslage des Bebauungsplanentwurfes und der damit im Zusammenhang stehenden Abwägung am 07.02.2019. Zu den eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen gab es keine weiteren Hinweise, Bedenken und Anregungen.

Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich.

3. Deutsche Telekom
27.05.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Für unsere Strukturplanung sind folgende Informationen noch wichtig:

- Wo genau sind die Hauszuführungen geplant?
- Wir benötigen für jedes Haus die genaue Anzahl an Wohn- und Geschäftseinheiten.
- Wann ist der Baubeginn, bzw. zu welchem Zeitpunkt ist die Telekom mit ihren Arbeiten eingetaktet?
- Wird die Baumaßnahme in einem oder mehreren Bauabschnitten durchgeführt?
- Wird der Tiefbau (Graben) gestellt?
- Wer ist der Investor der Maßnahme?
- Wann ist der erste Einzug geplant?

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter fmb-stellungnahmen-pti13-leipzig@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass unabhängig von der veranlassten Erschließung für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0 80 03 30 19 03 oder per e-mail an FMB.BHH.Auftrag@telekom.de notwendig ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden: Privatstraße
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Technik GmbH auszuhändigen
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Sollte die Deutsche Telekom Technik GmbH mit der kommunikationsseitigen Erschließung beauftragt werden, gehen wir davon aus, dass uns der Graben im Zuge der Erschließung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Im Gegenzug entstehen dem Erschließungsträger keine weiteren Kosten. 30846

Was als Medium für die Datenübertragung auf langen Strecken schon seit geraumer Zeit Standard ist, findet jetzt auch den Weg in die Häuser und Wohnungen, die Glasfaser. Die Technologie garantiert deutlich höhere Übertragungsraten als das bekannte Kupferkabel. Im Falle eines Ausbaues mit der Glasfaser-Technik muss berücksichtigt werden, dass ein Hausnetz mit Glasfaser errichtet werden muss. Bitte beachten Sie das bei der Planung Ihrer Inhouse-Verkabelung.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Zu den eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen gab es keine weiteren Hinweise, Bedenken und Anregungen.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

4. Abwasserverband „Untere Döllnitz“

04.6.2019

gegen den geänderten Planentwurf erheben wir keine Einwände. Zu unseren Hinweisen in der Stellungnahme vom 16.11.2015 haben wir keine weiteren Ergänzungen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Die Stellungnahme von 10.08.2018 (16.11.2015) war Gegenstand der ersten Auslage des Bebauungsplanentwurfes und der damit im Zusammenhang stehenden Abwägung am 07.02.2019.

Zu den eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen gab es keine weiteren Hinweise, Bedenken und Anregungen.

Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich.

5. Landratsamt Nordsachsen

20.06.2019

zu den oben bezeichneten Unterlagen gibt das Landratsamt Nordsachsen eine zusammengefasste Stellungnahme ab.

Folgende Bereiche wurden in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen:

- Bauordnungs- und Planungsamt

SG Planungsrecht/Koordinierung

SG Denkmalschutz

- Umweltamt

SG Abfall/Bodenschutz

SG Immissionsschutz

SG Naturschutz

SG Wasserrecht

- Straßenbauamt des LRA

- Amt für Ländliche Neuordnung

- Ordnungsamt

SG Brandschutz

- Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

SG Landwirtschaft

Von den folgenden Sachgebieten wurden Hinweise zur Planung gegeben.

Diese sollten bei der weiteren Bearbeitung der Planung bzw. in der Abwägung beachtet werden.

Wie bitten die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde besonders zu beachten!

Bauordnungs- und Planungsamt

SG Planungsrecht/Koordinierung

Als Papierfassung wurde uns die Begründung vom 03.08.2016 übersandt.

Die digitale Fassung trägt das Datum vom 20.02.2019.

In der Fassung vom 20.02.2019 sind unter „1. Grundlagen“ (letzter Absatz) die Planverfahren

13b BauGB bzw. 13a BauGB genannt und es wurde angegeben, dass das Planverfahren nach 13b BauGB weitergeführt wird. Jedoch fehlt hierzu die ausreichende städtebauliche Begründung nach dem BauGB. Zudem muss berücksichtigt werden, dass § 13b BauGB nur für die Zulässigkeit von Wohnnutzungen mit einer entsprechenden Flächenvorgabe gilt. Entsprechend sind dann auch die Festsetzungen zu treffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 14.027 m². Davon sind 2.448 m² überbaubare Grundstückfläche (maximal zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO) das heißt, dass die Regelungen nach § 13 b BauGB eingehalten werden.

§ 13 b - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren
 Bis zum 31.12.2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach Satz 1 kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, die Begründung diesbezüglich mit dem o.g. Text des § 13 b noch zu ergänzen.

| | | | |
|--|---------|------------|--|
| Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung | | | |
| Dafür | Dagegen | Enthaltung | anders lautender Vorschlag der Stadträte |
| | | | |

SG Denkmalschutz

Belange des baulichen Denkmalschutzes werden nicht berührt.
 Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden unmittelbar berührt.
 Punkt 6.8.1 Denkmalschutz/ Denkmalpflege/ Archäologie (S. 18):

Die Textfassung ist falsch bzw. unkorrekt. Sie muss wie folgt heißen:
 „Der Eigenheimstandort befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich. Vorhaben im Plangebiet bedürfen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 14 SächsDSchG). Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) Gegenstand des Denkmalschutzes sind (Siedlungsformen unbekannter Zeitstellung).

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie Sachsen im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren."

Diese beiden Sätze sind unter Hinweise in den B-Plan zu übernehmen. Dies dient dazu, die künftigen Bauherren und die Bauaufsichtsbehörde auf die denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht zu informieren (§ 14 SächsDSchG).

Der 3. Satz „Ausführende Firmen werden hiermit...“ unter Hinweise auf dem B-Plan ist zu streichen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 17.11.2015 an die Stadt Oschatz.

Dieser Teil der Stellungnahme war Gegenstand der Abwägung zur ersten Auslage des Bebauungsplanentwurfes am 07.02.2019.

Es erfolgte keine Anpassung / Änderung, daher ist hier keine erneute Abwägung erforderlich.

Umweltamt
SG Abfall/Bodenschutz

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, welcher im vereinfachten Verfahren nach § 13 b bzw. a BauGB durchgeführt wird. Das Vorhaben stellt bei Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB keinen Eingriff nach § 14 (1) BNatSchG und § 9 SächsNatSchG dar. Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Zu den eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen gab es keine weiteren Hinweise, Bedenken und Anregungen.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

SG Immissionsschutz
Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan weiterhin Bedenken.

1. Vorbemerkung

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Durch die Stadt Oschatz ist die Ausweisung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) in der Gemarkung Schmorkau, Flurstücke 50, 51, 53, 54/1, 54/2, 57, 58, 59, 61, 62/1, Teile von 49 und 71/1 vorgesehen.

Es ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben in die nähere Umgebung gemäß § 50 BImSchG einfügt sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewahrt werden.

Zum Bebauungsplan gab die untere Immissionsschutzbehörde zuletzt mit Schreiben vom 29.08.2018 eine Stellungnahme ab.

Dabei wurden Bedenken bzgl. der in ca. 580 m (Gemarkung Mannschatz, Flurstück 12/1) und in ca. 370 m (Gemarkung Mannschatz, Flurstück 174/7) Entfernung zum Vorhabenstandort befindlichen Ställe der Erzeuger- und Absatzgemeinschaft Borna e.G. geäußert.

In den Planungsunterlagen wurde darauf nicht eingegangen.

Ausschließlich in der Abwägung der Stadt Oschatz fand dies Berücksichtigung.

2. Einwirkungen auf das Plangebiet

Wie bereits in der Stellungnahme vom 29.08.2018 ausgeführt, gehen von allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die nähere Umgebung aus. Von der unteren Immissionsschutzbehörde wurde nur darum gebeten, dass Hinweise zu der Errichtung und Aufstellung von Schornsteinen, Photovoltaikanlagen sowie Luft-Wärmepumpen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Diese führen in der Nachbarschaft oftmals zu Konflikten.

Um diesen vorzubeugen und die Grundstückseigentümer zu unterstützen, werden in anderen Kommunen oftmals diese Hinweise in den Bebauungsplänen aufgenommen.

Hierbei handelt es sich selbstverständlich nicht um Festsetzungen.

3. Einwirkungen auf die Planung

Wie bereits in der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 29.08.2018 ausgeführt, ist nicht auszuschließen, dass durch die in ca. 580 m (Gemarkung Mannschatz, Flurstück 12/1) und in ca. 370 m (Gemarkung Mannschatz, Flurstück 174/7) Entfernung zum Vorhabenstandort befindlichen Ställe der Erzeuger- und Absatzgemeinschaft Borna e.G. schädliche Umwelteinwirkungen (Geräusche, Geruch, Ammoniak, Staub und Bioaerosole) auf das Plangebiet hervorgerufen werden können.

In den Planungsunterlagen geht die Stadt Oschatz hierauf nicht ein; in der Abwägung führten die Stadt Oschatz jedoch aus:

"Zu Punkt 3 hat die Stadtverwaltung Rücksprache mit dem Eigentümer genannter Einrichtungen der Erzeuger- und Absatzgemeinschaft Borna e. G. genommen.

Nach deren Auskunft ist die Vermutung des Sachgebietes Immissionsschutz des Landratsamtes das die Stallanlage in Betrieb ist nicht zutreffend. Der ehemalige Rinderstall wird z. Z. als Lager für Stroh und Heu genutzt. D.h. eine Geruchsbelästigung durch Ammoniak oder Bioaerosole ist bei der akuten Nutzung auszuschließen.

Gleiches gilt für die Baulichkeiten auf dem Flurstück 12/ 1 der Gemarkung Mannschatz (Mischfutterwerk).

Auch eine Beeinflussung des neu zu planenden Standortes durch Lärm aus beiden Grundstücken sieht die Verwaltung auf Grund des Abstandes von über 400 m bzw. 600 m nicht als gegeben.

Der Verkehrslärm der am Standort vorbeiführenden Kreisstraße spielt hier sicher eine größere Rolle. Wobei auch diese Lärmwerte auf Grund der Verkehrsbelastung im Ländlichen Raum die erforderlichen Grenzwerte nicht überschreiten wird."

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden.

Wie mehrmals in der Abwägung betont wird, werden die Ställe derzeit nicht für die Tierhaltung genutzt. Das bedeutet jedoch nicht, dass zukünftig eine Nutzung zur Tierhaltung ausgeschlossen ist und der Bestandschutz erloschen bzw. von der Erzeuger- und Absatzgemeinschaft Borna e.G. darauf schriftlich und rechtsverbindlich für die Zukunft verzichtet wurde.

Bebauungspläne werden für die Zukunft aufgestellt (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB) und sind keine Momentaufnahme. Somit besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Nutzung als Tierhaltung wieder aufgenommen wird und durch das zukünftige bzw. das bereits bestehende allgemeine Wohngebiet eingeschränkt wird.

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde ist somit weiterhin eine nähere Ausführung im Bebauungsplan zu den Einwirkungen durch die nahegelegenen Ställe der Erzeuger- und Absatzgemeinschaft Borna e.G. und zu den davon ausgehenden Emissionen (Geräusche, Geruch, Ammoniak, Staub und Bioaerosole) und den Immissionen auf den Vorhabenstandort erforderlich.

Dieser Teil der Stellungnahme war Gegenstand der Abwägung zur ersten Auslage des Bebauungsplanentwurfes am 07.02.2019.

Es erfolgte keine Anpassung / Änderung, daher ist hier keine erneute Abwägung erforderlich.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Döllnitz wird nicht berührt.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Straßenbauamt des LRA

Die neue Zufahrt ist in den Unterlagen entsprechend der Forderungen dargestellt.

Die geforderten Planunterlagen sind noch zu erbringen.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Amt für Ländliche Neuordnung

Das ALN ist von o.g. Maßnahme nicht betroffen und hat keine Hinweise.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Ordnungsamt

SG Brandschutz

Nach Sichtung der uns vorgelegten Unterlagen bestehen Seitens unseres Sachgebietes bezüglich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes keine *Bedenken, sofern die Schutzziele, die sich aus den §§ 3 und 14 SächsBO (Sächsische Bauordnung) und ff. ergeben berücksichtigt, in die Planung einbezogen und am Bau verwirklicht werden.

Zu obigem Vorhaben nehmen wir abschließend hinsichtlich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes nachfolgend Stellung:

1. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden. Die Pflicht der ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und/oder Brauchwasser. Soweit dem Rohrnetz kein oder nicht genügend Löschwasser entnommen werden kann und natürliche oder künstliche Gewässer nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, muss die Löschwasserversorgung durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 ergänzt werden. Richtwerte für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs in m³/h enthalten die vom Fachnormenausschuss

Feuerwehrwesen (FNFW) des Deutschen Instituts für Normung (DIN) in Zusammenarbeit mit dem deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) als Regel der Technik herausgegebenen DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 331 ff. Sind diese Löschwassersanlagen (Grundschatz) noch nicht vorhanden, muss die Gemeinde sie errichten.

Für dieses Bauvorhaben ist nach Arbeitsblatt W 405 von einem Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³/h (bereitgestellt über mindestens 2 Stunden) auszugehen.

Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von max. 300 m um die Gebäude befinden.

zu Punkt 6.2. „Löschwasserversorgung“

Da wie vorher beschrieben, der Grundschatz von 48 m³ über einen Zeitraum von 2 Stunden über die 2 Hydranten nicht erreicht werden konnte und somit bei der Erschließung ein Regenrückhaltebecken „als Feuerlöschteich geplant“ war, sollte dieser „Feuerlöschteich“ nach der DIN 14210 errichtet werden. Fällt dieser Löschwasserteich/Regenrückhaltebecken nun mit der neuen Begründung weg?

Im neuen Punkt 6.2 „Löschwasserversorgung“ wird beschrieben, dass die 48m³ über einen Zeitraum von 2 Stunden zusätzlich über ein Wechselladerfahrzeug (WLF) abgesichert werden sollen, da die Löschwassermenge aus den Hydranten nicht ausreichend ist, dem kann so nicht zugestimmt werden. Auf der Planzeichnung sind die Hydranten mit 45,7 m³/h und 31,6 m³ angegeben.

Diese Angaben wurden sicherlich durch Protokoll belegt. Den Rest soll nun das WLF mit 10.000 l Wasser bringen. Dies stellt aber im Ernstfall keine sichere Löschwasserversorgung dar, da nicht sichergestellt werden kann, dass dieses Fahrzeug immer zur Verfügung steht. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit dieser Stellungnahme keine Haftung für nicht erkennbare Mängel übernommen wird und die Stellungnahme nicht von der Beachtung weitergehender gesetzlicher Vorschriften befreit.

Dieser Teil der Stellungnahme war Gegenstand der Abwägung zur ersten Auslage des Bebauungsplanentwurfes am 07.02.2019.

Es erfolgte keine Anpassung / Änderung, daher ist hier keine erneute Abwägung erforderlich.

SG Untere Forstbehörde

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Nordsachsen gibt zum o. g. Vorhaben im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan in der Entwurfsfassung vom März 2019 folgende Stellungnahme ab:

Im Rahmen eines Ortstermins wurde festgestellt, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes kein Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) befindet. Aus dem oben genannten Grund stimmt die untere Forstbehörde dem Bebauungsplan aus forstrechtlicher Sicht zu.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Sollten sich bei der weiteren Arbeit am o.g. Bebauungsplan wesentliche Änderungen ergeben, ist das Landratsamt als Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

Da die Satzung keiner Genehmigung nach Baugesetzbuch bedarf, ist diese nach der Bekanntmachung dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist ein Exemplar der vollständigen Verfahrensakte an das Bauordnungs- und Planungsamt zu übergeben.

Mit Bezug auf die Informations- und Mitteilungspflicht gemäß § 18 Abs. 1 SächsLPlG, weisen wir darauf hin, dass die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, als Raumordnungsbehörde über das Inkrafttreten der Bebauungspläne deren Inhalt und deren Geltungsbereich zu informieren ist.



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2019-112 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Bringewald | Aktenzeichen: | 9 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Annahme von Spenden 2019

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

| Verwendungszweck | Betrag bzw. Sachspende | Spendengeber |
|------------------------------------|---|---|
| Grundschule Magister Hering | Sachzuwendung in Höhe von 725,90 EUR 2 HP Elite Book, 2 Fujitsu Lifebook | COMPAREX AG, Blochstraße 1 in 04329 Leipzig |
| KITA „Am Holländer“ | Sachzuwendung in Höhe von 150,00 EUR | PENNY, Striesauer Weg 2 in 04758 Oschatz |
| KITA „Am Holländer“ | Sachzuwendung in Höhe von 255,00 EUR Partyzelt, Biertischgarnituren | Hausmeisterservice & Kleintransporte Matthias Rau, Gabelsberger Straße 11 in 04758 Oschatz |
| KITA „Zschöllauer Zwergenberg“ | Geldzuwendung in Höhe von 500,00 EUR | EBB Schmidt Elektro – Bau – Betreuung, Riesauer Straße 38 in 04758 Oschatz |
| KITA „Zschöllauer Zwergenberg“ | Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR | Braun GmbH, Heizung-Lüftung- klima-Sanitär, Gewerbestraße 3 in 04758 Liebschützberg |
| Spielplatz Zschöllau | Geldzuwendung in Höhe von 200,00 EUR | Friseur Ria Gärtner, Zur Krone 49 in 04758 Oschatz |
| Freiwillige Feuerwehr Schmorkau | Geldzuwendung in Höhe in 500,00 EUR | Gothaer Versicherung Hartmut Teichert, Wiesenweg 2 in 04758 Oschatz |
| Stadt- und Waagenmuseum | Schenkung in Höhe von ca. 30,00 EUR Fotots Marktfrauen von Oschatz | Kaminski, Roland, Straße der Einheit 12 in 01589 Riesa |

| | | |
|-------------------------|--|---|
| Stadt- und Waagenmuseum | Schenkung in Höhe von ca. 10,00 EUR Heft „Oschatzer Geschichten“ | Oschatzer Geschichts- und Heimatverein, Leipziger Straße 1 in 04758 Oschatz |
| Stadt- und Waagenmuseum | Schenkung Gläser „Oschatz“, Broschüre „Schmalspurbahn“ | Katrin Gottschalk, Seminarstraße 10 in 04758 Oschatz |
| Stadt- und Waagenmuseum | Schenkung Decret an C.R. Gadegast für das Ritterkreuz, Statut zum königl.sächs.Albrechtsordens, Chronik Fa. Gadegast | Heimatmuseum Mügeln, Schulplatz 4 in 04769 Mügeln |
| Stadt- und Waagenmuseum | Schenkung Schild von „Staatssicherheit Oschatz“ Besteckset des MfS | Horst Klupsch, Querstraße 8 in 04758 Oschatz |
| Stadt- und Waagenmuseum | Schenkung Personenwaage, Babywaage, Tafelwaage | König, Regensdorfer Straße 15 in 8049 Zürich |
| Stadt- und Waagenmuseum | Schenkung 4 Holztafeln von Ulanenkaserne | Gunter Röhr, Böhlaer Straße 7 in OT Wellerswalde in 04758 Liebschützberg |

Begründung

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen.

Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im Mai 2019 bis Juli 2019 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2019-109 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Stein | Aktenzeichen: | 6 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes WA / MI Fliegerhorst

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz, stimmt dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ für Teile des Flurstückes 2670/425 in Bezug auf die Überschreitung der Baugrenze (ca. 2 m in westlicher Richtung) und der Überschreitung der vorgegebenen Grundfläche von Nebenanlagen zu.

Begründung

Das Flurstück – Nr. 2670/425 der Gemarkung Oschatz befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“.

Die im Befreiungsantrag beantragte Überschreitung der Baugrenze in westlicher Richtung widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ebenso die Überschreitung der Grundfläche von Nebenanlagen (ca. 50 m²).

§ 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen)

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei der beantragten Befreiung kann dennoch der Tatbestand einer Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB gesehen werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Für das Wohngebäude selbst wurde bereits 2015 eine entsprechende Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze erteilt und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Nebenanlagen gem. § 14, Abs. 1, BauNVO dürfen eine Größe von 30 m² nicht überschreiten und sind in Holzbauweise oder ähnlich dem Hauptgebäude auszuführen.

Die Überschreitung der Grundfläche um 20 m² ist städtebaulich vertretbar, da das Wohngebäude selbst (Bungalowstil) schon eine entsprechende Größe aufweist.

